

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg erlässt nach §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. §§ 2 Nr. 2, 18, 19, 20, 23, 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) nach Beteiligung der im Landkreis Ludwigsburg liegenden Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden folgende

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner:

1. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen (d.h. der Öffentlichkeit frei zugänglichen) oder zu diesem Zweck angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheimen oder Gemeindehäusern, mit über 25 Personen wird untersagt.
2. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in privaten Räumen mit über 10 Personen wird untersagt.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im öffentlichen (d.h. der Öffentlichkeit frei zugänglichen) Raum im Freien und in geschlossenen Räumen verpflichtend, soweit auf Grund der tatsächlichen Begebenheiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen von vornherein erkennbar nicht eingehalten werden kann. So genannte Face-Shields stellen keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung dar.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- c. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der

- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, jeweils soweit die Dienstleistung, Behandlung oder Therapie dies zwingend erfordert,
- d. während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist,
 - e. bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
 - f. wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 - g. für Personen, die allein einer sportlichen Betätigung im Freien nachgehen (z.B. Joggen, Fahrradfahren, u.Ä.), oder
 - h. wenn der Mindestabstand nur unter Personen, die demselben Haushalt angehören, nicht eingehalten wird.

Sonstige Regelungen, die abweichend eine weitergehende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen – darunter insbesondere § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hiervon unberührt.

4. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten im Sinne von Ziff. 3 durchgehend verpflichtend für sämtliche Personen, die sich auf Märkten gem. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung aufhalten, insbesondere auf Wochen- und Weihnachtsmärkten und sonstigen Märkten jeglicher Art. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z.B. auch in den Laufwegen. Dasselbe gilt bei dem Besuch von Messen im Sinne von § 64 Gewerbeordnung.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise nicht, und zwar

- a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- c. bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
- d. bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung zwingend erforderlich ist,
- e. während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist, oder

- f. wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
5. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden ermächtigt, den Anwendungsbereich von Ziff. 3 unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern auf weitere Bereiche auszuweiten, bei denen es sich um örtliche Verdichtungszone handelt. Örtliche Verdichtungszone sind Bereiche, bei denen damit zu rechnen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den dort anwesenden Personen in aller Regel nicht eingehalten werden kann. Die Ausweisung eines Bereichs als Verdichtungszone ist durch einen geeigneten, unmissverständlichen und gut sichtbaren Aushang unmittelbar vor Ort durch die kreisangehörigen Gemeinden und Städte kenntlich zu machen.
 6. In weiterführenden und beruflichen Schulen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere auch während des Unterrichts und am Sitzplatz dringend empfohlen.
 7. a. Für den Fall, dass private Veranstaltungen entgegen Ziff. 1 oder Ziff. 2 durchgeführt werden, wird der Einsatz von unmittelbarem Zwang angedroht.

b. Für den Fall, dass Personen entgegen Ziff. 3 oder Ziff. 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,- € angedroht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass entgegen Ziff. 5 in hinreichend ausgewiesenen Verdichtungszone eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird.
 8. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
 9. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage lang unterschritten wird. Das Landratsamt Ludwigsburg wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> zusätzlich hinweisen.
 10. Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweis:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 27.02.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ludwigsburg erstmals das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Ludwigsburg stark angestiegen. Nach derzeitigem Stand (14.10.2020, 16:00 Uhr) gibt es im Landkreis Ludwigsburg 435 Infizierte. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin exponentiell ansteigen wird.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern auf Landkreisebene ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Die 7-Tage-Inzidenz entspricht der Anzahl der in den letzten sieben Tagen (ausgenommen der Betrachtungstag) neu gemeldeten Fälle pro 100.000 Einwohner im Stadt- bzw. Landkreis, und dient als Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreis. Für die Berechnung wird das Meldedatum der Fälle herangezogen, das heißt der Tag, an dem das Gesundheitsamt den SARS-CoV-2 PCR-Nachweis durch das meldende Labor erhalten hat. Im Landkreis Ludwigsburg sind die Fallzahlen nunmehr so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb weniger Tage zunächst auf über 35 und dann zum 14.10.2020 auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohnern gestiegen ist. Die Infektionen sind nach derzeitiger Lage nicht mehr nur auf lokale Ausbruchsgeschehen begrenzt, sondern treten flächendeckend im Landkreis auf.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allem voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Aufgrund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Ludwigsburg hauptsächlich durch Personen

mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23.06.2020 aufgrund von § 32 i.V.m. § 28 bis § 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlassen (Corona-Verordnung - CoronaVO). Gem. § 20 Abs. 1 der ab 12.10.2020 gültigen Fassung der CoronaVO kann die nach dem IfSG zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen treffen.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass es häufig auf privaten Veranstaltungen und Familienfeiern immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen kommt. Da bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend. Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen bedarf es daher bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner einer zahlenmäßigen Beschränkung von privaten Veranstaltungen.

Seit Anstieg der 7-Tages-Inzidenz auf 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, sind daher über die in der CoronaVO vorgesehenen Maßnahmen weitergehende infektionsschützende Maßnahmen auf Landkreisebene dringend notwendig.

II. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 und 3 IfSG.

2. Das Landratsamt Ludwigsburg ist gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung. Die Verfügung ergeht dabei nach § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustV nach rechtzeitiger und hinreichender Beteiligung der im Landkreis Ludwigsburg liegenden Städte und Gemeinden als Ortpolizeibehörden. Weiterhin hat das Landesgesundheitsamt des Landes Baden-Württemberg das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZustV gegenüber dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV festgestellt.

Von einer Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

3. Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

a. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 und 3 IfSG eröffnet.

Im Landkreis Ludwigsburg ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil gar nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Kontaktperson anzusehen ist und wer nicht. Bei der zwischenzeitlichen Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten gilt dies umso mehr.

Vor dem Hintergrund, dass es auch Infiziertenfälle gibt, die selbst ansteckend sind, von der eigenen Infektion mangels Symptomatik jedoch nicht wissen, kann zum aktuellen Zeitpunkt im Rahmen einer individuellen Betrachtung damit nicht mehr mit angemessener Verlässlichkeit

festgestellt werden, ob und welche Personen tatsächlich als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG angesehen werden können.

Nach dem Sinn und Zweck des § 28 Abs. 1 IfSG bedeutet dies jedoch nicht, dass dann keinerlei Schutzmaßnahmen möglich wären. Vielmehr führt eine am Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung des Wortlautes der Norm dazu, dass in Fällen, in denen der tatsächliche Infektionsstatus bestimmter Personengruppen nicht in angemessener Form nachvollzogen werden kann, dennoch angemessene Maßnahmen möglich sein müssen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr – die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zu Grunde liegt – gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten sowohl deutschlandweit als auch im Landkreis Ludwigsburg deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt auch ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Darüber hinaus ist eine Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion), z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die vorgenannten Kriterien tragen den bisherigen Erkenntnissen des RKI zu den Infektionswegen Rechnung.

b. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Weiterhin kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Solche Maßnahmen sind zulässig, soweit und solange sie zur Verhinderung der

Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein.

1) Ziff. 1: Private Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in zu diesem Zweck angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen

Bei einer privaten Veranstaltung sind die Teilnehmenden in der Regel bekannt und ihre Anzahl ist begrenzt. Hinzu kommt, dass die Teilnehmenden zueinander oder zur veranstaltenden Person innerlich verbunden sind und ein gegenseitiger Kontakt und eine gemeinsame private Sphäre besteht. Ausreichend zur Begründung eines solchen Verhältnisses ist weder ein Vertrag (z.B. Arbeitsverhältnis) noch die Zugehörigkeit zur selben Gruppe (z.B. Wohnungseigentümergeinschaft, Vereinsmitgliedschaft). Firmenfeiern, Wohnungseigentümersammlungen oder Vereinstreffen sind damit keine privaten Veranstaltungen. Der Begriff „private Veranstaltung“ ist eng auszulegen, sodass unter dem Begriff der privaten Veranstaltung vor allem Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen zu verstehen sind. Unter den Begriff der „privaten Veranstaltungen“ fallen aber auch sonstige private Zusammenkünfte ohne Charakter einer Feierlichkeit.

Dass die Durchführung privater Veranstaltungen in öffentlichen – d.h. der Öffentlichkeit zugänglichen – Räumen und zum Zweck ihrer Durchführung angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen in Bezug auf die Teilnehmerzahl beschränkt werden soll, stellt eine gesetzlich in § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG explizit vorgesehene Maßnahme dar. Insoweit liegt eine Beschränkung oder ein teilweises Verbot von Veranstaltungen oder sonstigen Ansammlungen von Menschen vor.

Diese Beschränkung verfolgt einen legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zweckes auch geeignet. Ist eine Infektion der Besucher oder Teilnehmer der Veranstaltung wahrscheinlich, so stellt die Beschränkung der privaten Veranstaltung in Bezug auf die Teilnehmerzahl ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die angeordnete Beschränkung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen oder zu diesem Zweck angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen soll die Fortsetzung von Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Das Ausbreitungspotential des Erregers wird somit von vornherein limitiert.

Mildere, gleich geeignete Mittel z.B. durch die Anordnung geringerer Beschränkungen kommen hierbei nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Auch Auflagen wie die Einhaltung von Abständen

sowie die Vorlage eines Hygienekonzepts sind bei rein privaten Veranstaltungen schwer umsetzbar und durchsetzbar und nicht gleich effektiv wie die zahlenmäßige Begrenzung. Gerade bei privaten Veranstaltungen werden allgemeine Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten, da feste Sitzplätze nicht vorgesehen sind. Infolge der dadurch entstehenden, größeren Durchmischung, kommt es zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko.

Typisch für private Veranstaltungen ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind private Veranstaltungen üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer auf privaten Veranstaltungen typischerweise länger als bei sonstigen Veranstaltungen und der Raum häufig beengter ist. Von privaten Veranstaltungen geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Bislang konnten größere Feiern im Familien- und Freundeskreis zudem häufig als Infektionsquelle ausgemacht werden (vgl. Lagebericht des RKI vom 22.09.2020). Dies gilt auch für den Landkreis Ludwigsburg.

Durch eine zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl wird die Anzahl der möglichen Kontakte hingegen von vornherein reduziert. Dabei erscheint es nicht sachgerecht, die Höchstteilnehmerzahl auf einen höheren Wert als 25 festzulegen. In der gegenwärtigen Situation ist nämlich davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde, da in diesem Fall insbesondere auch die zeitnahe Nachverfolgung potentieller Kontaktpersonen erschwert würde. Dies zeigt schon der Anstieg der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern auf 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohnern innerhalb weniger Tage.

Auch ist die Maßnahme angemessen, insbesondere weil Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen nicht generell verboten werden, sondern nur in Bezug auf die mögliche Teilnehmerzahl beschränkt werden.

Dabei wird auch nicht der Umsatzausfall und die Folgen für die eigene Berufsausübung mittelbar betroffener Anbieter der entsprechenden Räumlichkeiten, der Veranstalter oder sonstiger Dritter verkannt. Auch das Interesse der etwaigen Teilnehmer, frei von weitgehender staatlicher Reglementierung an privaten Veranstaltungen teilnehmen zu können, wird vom Gesundheitsamt nicht übersehen. Allerdings steht die Gefahr der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und der Krankheit COVID-19, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zum Tod der erkrankten Personen führen kann, außer Verhältnis zu den aus der Maßnahme resultierenden Beeinträchtigungen für diese Personenkreise.

Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist insbesondere damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um ein sehr hohes Schutzgut, dem Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz Einzelner und der gesamten Bevölkerung, insbesondere aber der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit, die Berufsfreiheit und die mittelbar betroffenen wirtschaftlichen Einbußen von Teilnehmern und dritten Personen.

Die Maßnahmen sollen dabei lediglich solange aufrechterhalten bleiben, wie dies unbedingt notwendig ist. Soweit die 7-Tages-Inzidenz auf Landkreisebene für die Dauer von sieben Tagen unter den Schwellenwert von 50 pro 100.000 Einwohner gesunken ist, ist die Beschränkung privater Veranstaltungen nicht mehr in diesem Umfang erforderlich. Die hier getroffenen Maßnahmen sollen dementsprechend zu diesem Zeitpunkt automatisch wegfallen. Das Landratsamt Ludwigsburg wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine Veröffentlichung unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> hinweisen.

Die hiermit getroffenen Maßnahmen sind dementsprechend nach entsprechender Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auch verhältnismäßig.

2) Ziff. 2: Private Veranstaltungen im privaten Raum

Private Veranstaltungen im privaten Raum bedürfen anders als solche im öffentlichen Raum oder in hierzu angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen einer weitergehenden zahlenmäßigen Begrenzung. Dies folgt dabei insbesondere aus dem Umstand, dass hinter privaten Veranstaltungen in privaten Räumen regelmäßig keine professionell agierende Organisation wie beispielsweise in Gaststätten steht. Insbesondere die Einhaltung der Hygienevorgaben aus § 4 CoronaVO erscheint dadurch nicht hinreichend sichergestellt. Dies ist allerdings in Anbetracht des wieder zunehmend dynamisch anwachsenden Infektionsgeschehens absolut notwendig. So kann z.B. die regelmäßige Lüftung des Innenraums, die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen oder die Durchsetzung von Zutritts- und Teilnahmeverboten wegen typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus bei privaten Veranstaltungen in privaten Räumen nicht nachvollzogen werden.

Dadurch, dass private Räume zudem häufig flächenmäßig kleiner ausgestaltet sind, als angemietete oder sonst zur Verfügung gestellte Räume im öffentlichen Raum, erscheint eine schärfere Begrenzung der zulässigen Personenzahl als angemessen.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf die Ausführungen in Ziff. II. 3. b. 1) verwiesen. Die Anordnung einer Obergrenze von 10 Personen erscheint damit ebenfalls als erforderlich und angemessen.

3) Ziff. 3: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Auch die Verpflichtung im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, soweit auf Grund der tatsächlichen Begebenheiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen von vornherein erkennbar nicht eingehalten werden kann, stellt eine von § 28 Abs. 1 IfSG vorgesehene und verhältnismäßige Maßnahme dar.

Der Begriff des öffentlichen Raums beschreibt dabei Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit bzw. der Allgemeinheit frei zugänglich sind. Nicht zum öffentlichen Raum gehören dadurch etwa Räume von Fitnessstudios und Vereinsräume, da die Zugangsberechtigung insoweit ganz grundsätzlich an das Bestehen einer entsprechenden Mitgliedschaft gekoppelt ist oder der Zugang im Übrigen nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet wird. Zum Begriff des öffentlichen Raumes gehören weiterhin solche Räumlichkeiten nicht, die nur durch Kauf eines Tickets aus einem auch unter regulären Umständen – d.h. unabhängig von der Coronapandemie – streng beschränkten Ticketkontingents begehbar sind. Hierunter fallen etwa Konzerte oder Sportveranstaltungen. Bei diesen Bereichen wird der Infektionsschutz bereits über Hygienekonzepte sichergestellt (vgl. insbesondere die Regelungen der CoronaVO in der aktuellen Fassung). Zum öffentlichen Raum gehören demgegenüber regelmäßig die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten öffentlicher Einrichtungen, weiterhin Räumlichkeiten von Museen, Bibliotheken und sonstigen Freizeitangeboten, bei denen regelmäßig von einer erhöhten Besucherfluktuation ausgegangen werden muss. Dabei ist es unschädlich, wenn für den Zugang Eintritt zu entrichten ist.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zur Verhinderung einer weiteren Virus-Ausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt nämlich dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine

möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen.

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung daher in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs- und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann dabei vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Insbesondere in den urbanen Gebieten des Landkreises Ludwigsburg ist auf Grund der hohen Bevölkerungszahl auch im öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen oft nicht möglich, weshalb dort von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist. Dieser kann durch das durchgehende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begegnet werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen infektionsschützenden Maßnahmen bislang nur partiell für einzelne Lebensbereiche vorgesehen (siehe insbesondere § 3 CoronaVO).

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht mehr aus, um die Übertragung des Virus zu verhindern. Der starke Anstieg der Fallzahlen in den letzten Wochen hat gezeigt, dass sich das Virus trotz der geltenden Regelungen mittlerweile diffus im Landkreis verbreitet und flächendeckend auftritt. Zudem handelt es sich bei SARS-CoV-2 um ein sehr leicht übertragbares Virus. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen usw., ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint auch der Ausspruch nur einer gleichlautenden Empfehlung nicht annähernd geeignet, das Ausbreitungsgeschehen einzudämmen.

Nach den aktuellen Erkenntnissen sind Personen, die Kontakt mit einer nachweislich an dem Virus erkrankten Person hatten, regelmäßig bereits ansteckend, obwohl sie noch keine oder lediglich leichte Symptome aufweisen. Dies kann dazu führen, dass hochinfektiöse Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung

des Mindestabstandes für nicht erforderlich halten, da sie von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis besitzen. Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum tragen zu müssen, kann diesem Risiko begegnet werden. Dadurch, dass die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, zudem grundsätzlich auf den Fall beschränkt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar nicht eingehalten werden kann, wurde der schwächste, denkbare Eingriff gewählt.

Die Regelung ist auch angemessen. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger zwar eingeschränkt, da im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen insbesondere der CoronaVO die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in erheblichem Umfang ausgeweitet wird. Dem gegenüber steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz zunächst auf über 35 und mittlerweile auf über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf beengten Plätzen und in beengten Räumen aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Dieses Risiko kann jedoch gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden.

Im Hinblick auf die Angemessenheit kann deshalb auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort verzichtet werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar zu anderen Personen eingehalten werden kann bzw. wo mit Situationen zu rechnen ist, in denen aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten nicht mit Begegnungen mit anderen Personen zu rechnen ist, die ein Unterschreiten des Mindestabstands erwarten lassen. Dies kann insbesondere etwa auf Feld- und Spazierwegen oder im Wald der Fall sein, da an diesen Orten regelmäßig nicht mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern damit möglich ist. Dies gilt auch auf allgemein wenig belebten Wegen und Straßen z.B. in den Morgen- und Abendstunden. Die Bewegung im Freien bleibt somit ohne Mund-Nasen-Bedeckung überall dort möglich, wo ein Unterschreiten des Mindestabstands gerade nicht droht.

Ausnahmen sieht die Anordnung im Übrigen dort vor, wo das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den jeweils Betroffenen eine besondere Härte darstellen kann. Die Verpflichtung gilt insbesondere nicht für Personen, die sich alleine im Freien sportlich betätigen. Dies gilt nicht für Sportarten im öffentlichen Raum, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Beispielhaft sei hier insbesondere eine sportliche Betätigung an Ort und Stelle (Yoga, Kraftsport u.Ä.) im öffentlichen Raum genannt. Hier ist regulär auf die Einhaltung des Mindestabstandes abzustellen.

Gehören Personen demselben Haushalt an, müssen sie bei einem gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum keine Maske tragen, wenn sie zueinander den Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten. Dies gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die Regelung im öffentlichen Raum zu einer weiteren Steigerung der Infektionen bis hin zu einem exponentiellen Anstieg der Fallzahlen kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass auf Grund der damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems die Versorgung schwer erkrankter Personen nicht mehr gewährleistet wäre. Die Abwägung ergibt daher, dass dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen einzuräumen ist.

Auch hier ist in diesem Rahmen zu beachten, dass die Regelung lediglich solange aufrecht erhalten bleiben soll, wie dies unbedingt notwendig ist. Soweit die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben Tagen unter den Schwellenwert von 50 pro 100.000 Einwohnern

gesunken ist, ist da Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr in diesem Umfang erforderlich. Die hier getroffenen Maßnahmen sollen dementsprechend zu diesem Zeitpunkt automatisch wegfallen.

Beim Vollzug der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich wichtig, dass Mund und Nase bedeckt sind. Dies ist bei sog. Face-Shields (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) nicht der Fall. Face-Shields stellen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder eine Art Schutzbrille dar. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes an Stelle einer Mund-Nasen-Bedeckung fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Face-Shield – auch wegen der Öffnung zu den Seiten und nach oben oder unten hin – als ungeeignet anzusehen. Das Tragen eines Face-Shields erfüllt daher nicht die aus den Ziff. 3, 4 oder 5 resultierende Verpflichtungen, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Sonstige Regelungen, die abweichend eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung anordnen – darunter insbesondere § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Baden-Württemberg, bleiben unberührt.

4) Ziff. 4: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten aller Art

Auch die generelle Verpflichtung, auf Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern tragen zu müssen, ist verhältnismäßig.

Auch diese Regelung ist geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Auf Märkten werden in der Regel auf begrenztem Raum durch das Aufstellen von aneinandergereihten Ständen zu bestimmten, vorher genau festgelegten Zeitpunkten Waren feilgeboten. Sie stellen regelmäßig wiederkehrende Attraktionen sowohl für die Bewohner des Landkreises als auch für auswärtige Besucher dar. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten vor Ort ist es bei Märkten naturgemäß nicht möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen durchgehend einzuhalten. Dies gilt neben der Situation an den einzelnen Marktständen auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen, da ein Markt üblicherweise so angeordnet ist, dass zwischen den einzelnen Ständen nur ein schmaler Gang als Lauffläche und/oder Lagerfläche verbleibt. Dies führt schon bei mäßigen Besucherzahlen dazu, dass ein Mindestabstand auch dort kaum eingehalten werden kann.

Es ist daher bei Märkten im Allgemeinen von vornherein erkennbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Deswegen soll anknüpfend an Ziff. 3 bei Märkten aller Art generell eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Regelung ist auch erforderlich, da mildere, ebenso wirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um das Infektionsgeschehen gerade auch auf Märkten einzudämmen. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, auf Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen.

Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot von Märkten in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen, da insoweit insbesondere der Veranstalter des Marktes aber auch die einzelnen Händler nachhaltig in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden würden. Auch eine Besucherreduzierung kommt aus diesen Gründen nicht als ersatzweise Maßnahme in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Anbieter und Besucher von Märkten zwar eingeschränkt. Auch hier stehen die aus der Regelung resultierenden Beeinträchtigungen jedoch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, der Eindämmung des Infektionsgeschehens und des damit einhergehenden Schutzes der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (so etwa im Fall der Betreiber von Ständen). Entsprechendes gilt für Messen i.S.v. § 64 GewO.

Auf die weiteren Ausführungen in Ziff. II. 3. b. 3) wird ergänzend Bezug genommen.

Im Übrigen wurde konkret in Bezug auf die Verpflichtung in Märkten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, ein spezieller Ausnahmekatalog in der Anordnung aufgenommen, um den bei Märkten zu berücksichtigenden Interessen und auftretenden Härtefällen hinreichend Rechnung zu tragen. Abweichend zu Ziff. 3 kommen daher generelle Ausnahmen von der Anordnung lediglich für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr sowie bei Personen in Betracht, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitere Ausnahmen bestehen lediglich bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken etwa auch im Freien, bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung erforderlich ist, während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist, oder wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Die weiteren in Ziff. 3 enthaltenen Ausnahmen sind nicht anwendbar, da diese den Umstand nicht hinreichend berücksichtigen, dass bei Märkten ein hinreichender Mindestabstand regelmäßig nicht hergestellt oder sichergestellt werden kann.

5) Ziff. 5: Regelung zu Verdichtungszone

Über Ziff. 5 der Verfügung soll den Städten und Gemeinden entsprechend zu Ziff. 4 der Verfügung die Möglichkeit geboten werden, Bereiche auszuweisen, in denen regelmäßig mit einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu rechnen ist. In diesen Bereichen gilt ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Ziff. 3 der Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Städte und Gemeinden die entsprechenden Verdichtungszone durch einen geeigneten, unmissverständlichen und gut sichtbaren Aushang unmittelbar vor Ort kenntlich machen. Die Begründung zu Ziff. II. 3. b. 3) gilt entsprechend.

4. Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung

a. Ziff. 7a.: Androhung des unmittelbaren Zwangs bei Verstoß gegen Ziff. 1 und 2

Nach §§ 2 Nr. 2, 18, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20, 26 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wie z.B. das Zwangsgeld kommen zur Durchsetzung der Ziff. 1 und Ziff. 2 dieser Verfügung jeweils nicht in Betracht. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Auf die Ausführungen in Ziff. II. 3. b. 1) und 2) wird ergänzend verwiesen.

b. Ziff. 7b.: Androhung eines Zwangsgeldes bei Verstoß gegen Ziff. 3, 4 und 5

Nach § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 LVwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld ist vorliegend auch das mildeste Zwangsmittel. Es ist auch der Höhe nach angemessen.

5. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter

<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Veröffentlichung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 15.10.2020, 0:00 Uhr.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage lang unterschritten wird. Das Landratsamt Ludwigsburg wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> zusätzlich hinweisen.

6. Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

14.10.2020



Dietmar Allgaier
Landrat

